

Geschäftsordnung des AStA Vorstandes der TU Braunschweig

Stand SoSe 2021

Diese GO regelt die Sitzungen des AStA-Vorstandssitzungen. Sie ist keine GO im Sinne der Satzung, sondern eine Vereinbarung der Vorstandsmitglieder.

§ 1 Sitzungen

(1) Ordentliche Sitzungen (o.S.) finden wöchentlich (ausgenommen Feiertage und Ferien) am gleichen Wochentag / Uhrzeit statt. Sie enthalten **immer** einen hochschulöffentlichen Teil (höT).

(2) Der erste Termin nach Absatz 1 ist abweichend die konstituierende Sitzung (k.S.). Sie findet unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit statt.

(3) Nach der k.S. aber noch vor der ersten o.S. sind Wochentag und Uhrzeit vom Vorsitz geeignet bekannt zu machen. Weitere Ladungen entfallen.

(4) Der Vorsitz kann jederzeit auf Wunsch eines Mitgliedes zu einer außerordentlichen Sitzung laden.

Sie enthalten in der Regel keinen höT.

§ 2 Wahl des Vorsitzes

(1) In der k.S. ist der Vorsitz zu wählen.

(2) Kommissarischer Vorsitz und Wahlleitung ist das dienstälteste und bei Gleichheit lebensälteste Mitglied.

§ 3 Tagesordnung von ordentlichen Sitzungen

(1) In einer o.S. ist im höT vor Eintritt in die Tagesordnung der TOP 0: "Ständiges" mit wenigstens folgenden Themen zu behandeln:

a) Berichte aus den Ressorts

b) Berichte aus den AGs und Gremien

(2) Nach der Behandlung der TO des höT ist eine Pause verbunden mit einer Anhörung der anwesenden Nicht-Mitglieder einzuberufen. Zu Beginn ist eine Redeliste anzufertigen. Es ist 90 Sekunden Redezeit zu gewähren. Die Dauer beträgt 10 Minuten. Ist die Redeliste früher erschöpft, kann sie erneut geöffnet werden. Ist die Dauer überschritten, so ist die Anhörung nach Beendigung des laufenden Redebeitrags abubrechen.

Einem Nichtmitglied kann die Worterteilung verweigert bzw. ein erteiltes Wort entzogen werden, wenn zu befürchten ist, dass der (weitere) Redebeitrag gegen geltendes Recht verstößt, sittenwidrig ist oder keine für die Arbeit des AStAs relevante Absicht verfolgt.

(3) Anschließend ist in den nichthochschulöffentlichen Teil (nhöt) einzutreten.

(4) Die TO des nhöt beginnt analog zu Absatz 1.

§ 4 Debatte und Abstimmung

(1) Mitglieder haben Stimme und Wort. Sind Referent:innen anwesend, so ist ihnen zu TOP, die ihr Referat unmittelbar betreffen das Wort zu erteilen. Über das Rederecht von weiteren Personen als Expert:innen zum jeweiligen TOP entscheidet der Vorsitz.

(2) Auf Wunsch eines Mitglieds wird die Behandlung eines TOP des hÖT abgebrochen und im nhÖT fortgesetzt.

(3)

a) Auf Wunsch eines Mitglieds kann eine gleichzeitige Abstimmung durch alle Mitglieder erfolgen.

b) Auf Wunsch eines Mitglieds ist schriftlich-geheim abzustimmen und zu wählen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit aller Mitglieder.

(4) Zu einer Angelegenheit kann die weitere Erörterung und Entscheidung dem zuständigen Ressort überlassen werden.

(5) Im Übrigen werden die Verfahrensweisen im Einvernehmen geregelt. Andernfalls wird die SP-GO analog angewandt.

§ 5 Protokoll

Das Protokoll wird im Sitzungsverlauf durch die Mitglieder eigenständig geführt und ergänzt. Es ist in hÖT und nhÖT zu trennen.